

**Dienstanweisung**  
**zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung**  
**der Bühnen der Stadt Köln**

**§ 1**

**Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln, dem Intendanten / der Intendantin des Schauspiels der Bühnen der Stadt Köln und dem Intendanten / der Intendantin der Oper der Bühnen der Stadt Köln.

**§ 2**

**Gesamt- und Einzelverantwortung**

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Bühnen der Stadt Köln gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung werden den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen Ressorts zugewiesen, für die sie zuständig sind. Die Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen sind gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der Bühnen der Stadt Köln unterzuordnen.

**§ 3**

**Zusammenarbeit**

- (1) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über ihre Pläne und Maßnahmen.
- (2) Die Betriebsleitung arbeitet mit dem Generalmusikdirektor / der Generalmusikdirektorin der Stadt Köln vertrauensvoll zusammen. Im Übrigen regelt sich die Zusammenarbeit zwischen der Oper der Bühnen der Stadt Köln und dem Gürzenich Orchester Kölner Philharmoniker nach gesonderten Bestimmungen.
- (3) Alle mit der Spielplandurchführung (Disposition) zusammenhängenden und alle wirtschaftlichen Entscheidungen werden vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin und dem / der jeweils betroffenen Spartenintendanten / Spartenintendantin gemeinsam getroffen und verantwortet. Die Befugnisse des Spartenintendanten / der Spartenintendantin gelten unter dem Vorbehalt der von der Betriebsleitung zu verantwortenden Belange des Gesamtbetriebs der Bühnen der Stadt Köln.

Sämtliche rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen und Spielplanentwürfe werden vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin hinsichtlich der Einhaltung der wirtschaftlichen, organisatorischen und dispositionellen Vorgaben des jährlichen Haushalts bzw. Wirtschaftsplans mitverantwortet. Sie bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführender Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin kann die Zustimmung nur verweigern, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vertragsabschluß oder Spielplanentwurf zu einer Überschreitung des Etats oder zu einer Störung des Gesamtbetriebs führt bzw. rechtliche Regelungen dem entgegenstehen.

- (4) Konflikte sind innerhalb der Betriebsleitung zu lösen. Führen alle Lösungsversuche nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, wird der/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete eingeschaltet, um eine Konfliktlösung herbeizuführen. Kommt es auch hiernach nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, entscheidet der/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete.

#### **§ 4**

##### **Unterrichtungs-, Auskunfts- und Weisungsrechte**

Die Unterrichts-, Auskunfts- und Weisungsrechte aus § 6 Abs. 2 EigVO, § 6 Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln werden über den/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige/n Beigeordnete/n ausgeübt.

#### **§ 5**

##### **Vertreter in Abwesenheitsfällen**

- (1) Jedes Mitglied der Betriebsleitung bestimmt nach Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsleiter / Betriebsleiterin einen Vertreter / eine Vertreterin für Zeiten der Abwesenheit.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung können sich nicht untereinander vertreten.
- (3) Die Vertretungsregelung ist der/dem für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten zur Zustimmung vorzulegen.

#### **§ 6**

##### **Vertretung gegenüber dem Rat und der Verwaltung**

- (1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin vertritt die Betriebsleitung regelmäßig allein gegenüber dem Betriebsausschuss und der Verwaltung der Stadt Köln. Bei spartenbezogenen Angelegenheiten kann die Vertretung durch den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin und den betroffenen Spartenintendanten / die betroffene Spartenintendantin gemeinsam erfolgen. Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin informiert den Spartenintendanten / die Spartenintendantin rechtzeitig von entsprechenden Terminen und über deren Gegenstand.

- (2) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt der / die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete die Interessen der Bühnen der Stadt Köln wahr.
- (3) Die Vorstellung des Spielplans im Betriebsausschuss erfolgt durch den jeweiligen Spartenintendanten / die jeweilige Spartenintendantin und den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin.

## **§ 7**

### **Vertretung gemäß §§ 3, 26 Abs. 1 Satz 2 EigVO**

- (1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin zeichnet gemeinsam mit einem Spartenintendanten / einer Spartenintendantin. Soweit künstlerische Belange betroffen sind, unterzeichnet der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin gemeinsam mit dem / der jeweils betroffenen Spartenintendanten / Spartenintendantin.
- (2) Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und einer etwaig aufzustellenden Erfolgsübersicht erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NW durch sämtliche Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung kann die Wahrnehmung von im Einzelnen bestimmten Geschäften der laufenden Betriebsführung auf Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen übertragen. Die Mitglieder der Betriebsleitung können die Wahrnehmung solcher Geschäfte auch gemeinsam auf einen einzigen Mitarbeiter / eine einzige Mitarbeiterin übertragen.

## **§ 8**

### **Erklärungen gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Betriebsleiter / jede Betriebsleiterin ist befugt, Erklärungen gegenüber der Presse und in der Öffentlichkeit abzugeben, soweit ein von ihm / ihr geleitetes Ressort betroffen ist. Sollten die Erklärungen von ressortübergreifender Bedeutung sein, ist die Erklärung mit dem / der jeweils betroffenen Betriebsleiter / Betriebsleiterin vorher abzustimmen.
- (2) Erklärungen von grundsätzlicher kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt Köln sind vorher mit dem / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten abzustimmen.

## **§ 9**

### **Grenze der Vertragsabschlussbefugnis**

Verträge, deren Laufzeit die der mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten.

## **§ 10**

### **Ressorts**

Die Aufgabenbereiche der Mitglieder der Betriebsleitung werden wie folgt benannt:

- Finanzwesen
- Personalwesen und Verwaltung
- Sparten Oper/Schauspiel (künstlerische Belange)
- Marketing.

## **§ 11**

### **Finanzwesen**

(1) Das Ressort Finanzwesen gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.

(2) Zum Ressort Finanzwesen gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Vorbereitung des Finanzplans gemäß § 18 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)
- Vorbereitung der Vierteljahresberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans (§ 20 EigVO)
- Vorbereitung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) gemäß §§ 21 ff. EigVO
- Vorbereitung des Lageberichts gemäß § 25 EigVO
- Vorbereitung des Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) gemäß §§ 14 ff. EigVO
- Vorbereitung von Spartenwirtschaftsplänen
- Buchführung und Kostenrechnung gemäß § 19 EigVO
- Kassenführung
- Kartenverkauf.

(3) Über die endgültige Fassung der in Abs. 2 genannten Pläne und Berichte ist unter den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen Einvernehmen herzustellen. Sie sind von allen Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen gemeinsam zu unterzeichnen.

## § 12

### Personalwesen und Verwaltung

- (1) Das Ressort Personalwesen und Verwaltung gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.
- (2) Zum Ressort Personalwesen und Verwaltung gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
  - Personalplanung (Bedarf, Beschaffung bzw. Abbau, Einsatz, Versetzung, Entwicklung, Kosten)
  - Gestaltung der Arbeitsbedingungen
  - Personalorganisation
  - Aus- und Fortbildung
  - Betriebliches Vorschlagswesen
  - Verwaltung von Sozialeinrichtungen (Kantine)
  - Personalverwaltung (Einstellen und Ausscheiden, Führen der Personalakten, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Urlaubsgewährung)
  - Rechtsstreitigkeiten
  - Arbeitssicherheit
  - Hausverwaltung
  - EDV
  - Technik
  - Werkstätten
  - Einkauf
- (3) Für die Einstellung, die Höhe der Vergütung, die Nichtverlängerung und die Kündigung des künstlerischen Personals ist der / die jeweilige Spartenintendant / Spartenintendantin zuständig. Für die Einstellung, die Höhe der Vergütung und die Nichtverlängerung bzw. die Kündigung des spartenübergreifenden Personals ist der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin zuständig. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt im Ressort Personalwesen und Verwaltung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.

## **§ 13**

### **Sparten Oper/Schauspiel (künstlerische Belange)**

- (1) Die Spartenintendanten / Spartenintendantinnen sind im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans und im Rahmen der Belange bzw. der personellen Ressourcen des Gesamtbetriebs für die spezifischen künstlerischen Abgelegenenheiten der ihnen übertragenen Sparte verantwortlich und entscheidungsberechtigt.
- (2) Zu den künstlerischen Belangen gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
  - Einstellung, Nichtverlängerung, Kündigung des künstlerischen Personals
  - Führung des künstlerischen Personals (Urlaub, Arbeitszeiten, Probenplan)
  - Besetzung von Partien, die Verteilung von Regie-, Dirigier- und ähnlichen Aufgaben
  - Gestaltung und Durchführung des Spielplans
  - Präsentation des Spielplans zunächst gegenüber dem / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten und dann gegenüber dem Betriebsausschuss bis 30. April eines Jahres für die jeweils nachfolgende Spielzeit
  - inhaltliche Gestaltung der Programmhefte
  - Gastspiele.

## **§ 14**

### **Marketing**

- (1) Das Ressort Marketing gehört zum gemeinsamen Aufgabenbereich der Betriebsleitung, wobei das operative Geschäft dem Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln zugeordnet ist.
- (2) Strategische und inhaltliche Entscheidungen sind erst mit den Spartenintendanten abzustimmen und einvernehmlich zu verabschieden.
- (2) Zum Ressort Marketing gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
  - allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
  - Werbung
  - Entwicklung von Corporate Design

- Vertriebssoftware
- Vertriebsinstrumente
- Kooperationen
- Sponsoring
- Besucherstatistik
- Gestaltung von Werbeträgern
- äußere Gestaltung von Plakaten, Veranstaltungskalendern, Programmen und Informationsmaterial der Bühnen der Stadt Köln.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

Die Grenzen der dieser Dienstanweisung zugrunde gelegten Aufgaben der Betriebsleitung bestimmen sich nach der GO NW, der EigVO, den einschlägigen Satzungen des Rates der Stadt Köln (insbesondere der Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln und der Hauptsatzung), der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln sowie den einschlägigen innerstädtischen Regelungen.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Köln, den

---

Fritz Schramma  
(Oberbürgermeister)